

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 18.12.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Offenburg als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Offenburg kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Offenburg zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Offenburg mitzuteilen.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen – mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft.
 6. die behördliche Informationsgewinnung – mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach der Anlage zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach der Anlage zu dieser Satzung sind außerdem befreit:
 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch die Stadt bzw. deren Organisationseinheiten selbst erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den dieser Satzung beigefügten Anlagen. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwal-

tungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

- (2) Vorbehaltlich einer besonderen Regelung sind für eine Wertgebühr der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (3) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur halben Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (5) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien sowie für die Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen gilt das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
 1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 7. Gebühren für Übersetzungen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die/der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 4 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3, Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenscheidung an die/den Schuldner/in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Fortsetzung auf den Seiten 15 bis 17.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Anlage 1 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006
Gebühren der unteren Baurechtsbehörde

lfd.Nr.	Gebühregegenstände	Gebühr	von	bis	Mindestgebühr
Bauvoranfrage					
1	Erteilung eines Bauvorbescheides, in % der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung incl. des Wertes von Eigenleistungen entstehenden Kosten, aufgerundet auf volle Tausend	0,20%			112,00 €
2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		112,00 €	3.000,00 €	
Baugenehmigungsverfahren					
3	Erteilung einer Baugenehmigung, in % der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Genehmigung entstehenden Kosten incl. des Wertes von Eigenleistungen, aufgerundet auf volle Tausend, incl. Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen	0,60%			112,00 €
4	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		112,00 €	1.800,00 €	
5	Entscheidungen nach Betriebsicherheitsverordnung		56,00 €	1.100,00 €	
6	Naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen		56,00 €	4.500,00 €	
Verlängerungen und Wiedererteilungen					
7	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bauvorbescheiden		1/4 von Ziff. 1 bzw. 2 oder Ziff. 3 bzw. 4		112,00 €
8	Wiedererteilung von Genehmigungen und Bauvorbescheiden		1/2 von Ziff. 1, bzw. 2 oder Ziff. 3 bzw. 4		112,00 €
9	Werbeanlagen, je Anlage		56,00 €	5.000,00 €	
Kenntnisgabeverfahren					
10	Bestätigung zum Eingang vollständiger Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren	250,00 €			
11	zuzüglich Angrenzeranhörung, pro Angrenzer	10,00 €			
Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen					
12	Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen		56,00 €	4.000,00 €	
13	Baulasten		56,00 €	300,00 €	
14	Abgeschlossenheitsbescheinigung		56,00 €	1.500,00 €	
Abnahmen, Baukontrollen, wiederkehrende Prüfungen					
15	Jede weitere Bauabnahme über den Umfang von Nr. 3 hinaus und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	56,00 €/Std.			
16	Abnahme fliegender Bauten		56,00 €	224,00 €	
17	Brandverhütungsschau und wiederkehrende Prüfungen		56,00 €	560,00 €	
Bauordnungsbehördliche Maßnahmen					
18	Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchverfügung		56,00 €	600,00 €	
19	Sonstige Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		56,00 €	600,00 €	
Denkmalschutz					
20	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (öffentliches Interesse)		Gebührenfrei		
21	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben		56,00 €	1.000,00 €	
22	Untersagungs- und Erhaltungsverfügungen		56,00 €	1.000,00 €	
23	Steuerbescheinigungen auf der Grundlage der Aufwendungen des Antragstellers zur Erlangung steuerlicher Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen				
	a) Aufwendungen bis 2.500	26,00 €			
	b) dto. bis 25.000 EUR	50,00 €			
	c) dto. bis 50.000 EUR	80,00 €			
	d) dto. bis 250.000 EUR	210,00 €			
	e) dto. bis 500.000 EUR	260,00 €			
	f) über 500.000 EUR	310,00 €			

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer.

Anlage 2 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006
Gebühren der Abteilung Ordnungswesen und Zentrales Bürgerbüro

lfd.Nr.	Gebühregegenstände	Gebühr	von	bis
1.2 Gaststättenrecht				
1.2.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	siehe Ausführungsrichtlinien	290,00 €	6.000,00 €
1.2.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	lt. Ausführungsrichtlinien analog 1.2.1.	290,00 €	6.000,00 €
1.2.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100,00 €		
1.2.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	200,00 €		
1.2.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	100,00 €		
1.2.6	Zulassung von Ausnahme von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)		15,00 €	300,00 €
1.2.7	Gestattung (§ 12 GastG)	siehe Ausführungsrichtlinien	20,00 €	1.000,00 €
1.2.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)		15,00 €	200,00 €
1.2.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)		15,00 €	60,00 €
1.2.9.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	siehe Ausführungsrichtlinien	15,00 €	35,00 €
1.2.9.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	siehe Ausführungsrichtlinien	60,00 €	2.000,00 €
1.2.10	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		15,00 €	300,00 €
1.2.11	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		15,00 €	300,00 €

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

1.2.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)		15,00 €	300,00 €
1.2.13	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		15,00 €	900,00 €
1.3	Gewerberecht			
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €		
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)		56,00 €	2.000,00 €
1.3.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)		56,00 €	1.250,00 €
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		56,00 €	1.500,00 €
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €		
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)		56,00 €	1.500,00 €
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	analog Gaststätten	285,00 €	6.000,00 €
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		56,00 €	1.000,00 €
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)		56,00 €	1.000,00 €
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)		56,00 €	1.000,00 €
1.3.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)		56,00 €	1.000,00 €
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)		56,00 €	2.500,00 €
1.3.14	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)		56,00 €	2.500,00 €
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		56,00 €	1.000,00 €
1.3.16	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		56,00 €	500,00 €
1.3.17	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	1 Jahr = 65 EUR 3 J. = 125 EUR unbefristet = 275 EUR	65,00 €	275,00 €
1.3.18	Erteilung einer Zweitschrift/Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50 EUR		
1.3.18a	Erweiterung der Reisegewerbekarte	25,00 €		
1.3.19	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55 b Abs. 2 GewO)		25,00 €	250,00 €
1.3.20	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		25,00 €	250,00 €
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)		25,00 €	250,00 €
1.3.24	Festsetzung von Messen, Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	siehe Ausführungsrichtlinien	15,00 €	2.000,00 €
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	20 bis 60 % der Gebühr von 1.3.24	10,00 €	1.200,00 €
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister (analog Melderegister)	7,50 €		
1.3.26a	Ersatzbescheinigung/Bescheinigung bei Änderung eines nichtmeldepflichtigen Vorgangs	5,00 €		
1.4	Handwerksrecht			
	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)		10,00 €	500,00 €
1.5	Jugendschutz			
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JugendschutzG)		10,00 €	2.500,00 €
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)		1,50 €	2.500,00 €
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)		1,50 €	2.500,00 €
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)		1,50 €	2.500,00 €
1.6	Kampfhunde			
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgH		56,00 €	2.500,00 €
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 POLVOgH		56,00 €	2.500,00 €
1.6.4	Ausnahmen nach der POLVOgH		56,00 €	2.500,00 €
1.6.5	Auflagen nach der POLVOgH		56,00 €	2.500,00 €
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere		56,00 €	2.500,00 €
1.7	Ladenschlussgesetz			
1.7.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)		56,00 €	2.500,00 €
1.7.2	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 20 Abs. 2 a LadSchG)		56,00 €	2.500,00 €
1.10	Polizeirecht			
1.10.1	Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung für die Große Kreisstadt Offenburg		56,00 €	500,00 €
1.10.2	Erteilung von Platzverweisen	keine Gebühr		
1.10.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		56,00 €	2.500,00 €
1.10.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen		56,00 €	2.500,00 €
1.10.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	56 €/Std.		
1.11	Sonn- und Feiertagsgesetz			
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbotensverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	40,00 €		
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen			
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)	86,00 €		
2.	Ausstellen von Fischereischeinen			
	a) Jugend	5,00 €		
	b) Gültigkeitsdauer 1 Jahr	10,00 €		
	c) Gültigkeitsdauer 5 Jahre	20,00 €		
	d) Gültigkeitsdauer 10 Jahre	25,00 €		

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Anlage 3 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006:

**Ausführungsrichtlinie zu Gebührengegenstand Nr. 1.2.1
Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)**

Die Gebühr für eine persönliche Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz errechnet sich aus einem Grundbetrag, einem Flächenbetrag sowie einem Sonderbetrag, welcher z.B. den Standort der Gaststätte, außergewöhnliche Ausstattungen/Zusatzeinrichtungen aber auch reine Saisonbetriebe u.ä. berücksichtigt.

Grundbetrag:

Der Grundbetrag beträgt 290,00 €. Er kann aufgrund erhöhten Verwaltungsaufwands (z.B. Notwendigkeit mehrerer Gaststättenabnahmen) um 50% erhöht werden.

Flächenbetrag:

Betrag für eine bewirtschaftete Fläche bis

50 m ²	350,00 €
51 bis 300 m ² zusätzlich	6,00 € je m ²
ab 301 m ² zusätzlich	4,00 € je m ²

insgesamt jedoch höchstens 3.000 €.

Außer Betracht bleiben die Flächen von Küchen-, Toiletten-, Kühl- und Vorratsräumen. Ebenso die Flächen für Personalräume und Flure.

Bei Kegelbahnen wird nur die Fläche berücksichtigt, auf der Ausschank stattfindet.

Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen und Flächen z.B. Gartenterrassen und Straßencafés, Tanzsälen u.ä. werden 30 % der Fläche berücksichtigt.

Bei Kiosken, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen ohne bewirtschaftete Fläche wird als Flächenbetrag eine Gebühr in Höhe eines weiteren Grundbetrages berechnet.

Sonderbetrag:

Die aus den vorgenannten Beträgen ermittelte Summe kann unter Berücksichtigung besonderer betrieblicher Verhältnisse wie z.B. bei Gaststätten mit außergewöhnlichem Ambiente oder Zusatzeinrichtungen, bei Innenstadtlage, aber auch bei ungünstiger Randlage sowie bei reinen Saisonbetrieben bis an die Obergrenze des Gebührenrahmens erhöht bzw. bis an die Untergrenze des Gebührenrahmens ermäßigt werden.

Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Erlaubnisinhaber erhöht und durch die Anzahl der Erlaubnisinhaber geteilt. Der so errechnete Betrag wird für jeden Gebührenschildner als Gebühr festgesetzt.

Anlage 4 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006:

**Ausführungsrichtlinien zu Gebührentatbestand Nr. 1.2.7
Gestattungen gemäß § 12 GastG**

1.

1.1 Die Gebühr für Gestattungen mit einer Geltungsdauer bis zu vier Tagen beträgt:

1. Tag	20,00 €
2. bis 4. Tag	je 15,00 €

1.2 Die Gebühr für Gestattungen von mehr als vier Tagen beträgt:

1. Woche	85,00 €
----------	---------

Für jede weitere Woche beträgt die Gebühr drei Viertel der Gebühr der 1. Woche.

2.

2.1 Die Gebühr für Gestattungen bei Gemeindehallenvermietungen bis zu vier Tagen beträgt:

1. Tag bis 350 m ²	20,00 €
über 350 bis 700 m ²	25,00 €
über 700 bis 1050 m ²	30,00 €
über 1050 bis 1400 m ²	35,00 €
über 1400 bis 1750 m ²	40,00 €
über 1750 bis 2100 m ²	45,00 €
über 2100 m ²	bis zu einem Drittel der Höchstgebühr

2. bis 4. Tag	je 15,00 €
---------------	------------

2.2 Die Gebühr für Gestattungen bei Gemeindehallenvermietungen von mehr als vier Tagen beträgt:

1. Woche bis 350 m ²	85,00 €
über 350 bis 700 m ²	100,00 €
über 700 bis 1050 m ²	115,00 €
über 1050 bis 1400 m ²	130,00 €
über 1400 bis 1750 m ²	145,00 €
über 1750 bis 2100 m ²	160,00 €
über 2100 m ²	bis zur Hälfte der Höchstgebühr

Für jede weitere Woche beträgt die Gebühr drei Viertel der Gebühr der 1. Woche.

3. In besonders begründbaren Einzelfällen können die Gebühren um bis zu 100 % erhöht oder herabgesetzt werden.

Anlage 5 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006:

**Ausführungsrichtlinie zu Gebührengegenstand Nr. 1.2.9.1
Berechnung der Gebühren für Sperrzeitverkürzungen**

Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage:

Die Gebühr für Sperrzeitverkürzungen an einzelnen Tagen beträgt:

verkürzte Stunden	1	2	3
bewirtsch. Fläche			
bis 100 m ²	15 €	20 €	25 €
101 bis 200 m ²	18 €	23 €	28 €
über 200 m ²	23 €	28 €	33 €

Anlage 6 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006:

**Ausführungsrichtlinie zu Gebührengegenstand Nr. 1.3.24
Berechnung der Gebühren für Messen, Ausstellungen, Märkte**

Die Gebühr für eine Festsetzung einer Messe, Ausstellung, oder eines Marktes errechnet sich aus der Art der Veranstaltung. Es muss ein Grundbetrag entrichtet werden, der ggf. durch eine Pauschale aus der Anzahl der Aussteller oder der einem Flächenbetrag, in Abhängigkeit von der Anzahl der Veranstaltungstage, ergänzt wird.

1. Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	Abhängig von Ausstellernzahl und Länge der Ausstellung + Grundgebühr: 260 €	75 € bis 2.000 €	Ausstellernzahl x 0,26 € x Tage der Ausstellung + 260 €
2. Festsetzung von Wochenmärkten		15 € bis 1.500 €	
3. Festsetzung von Spezial- und Wochenmärkten sowie Volksfesten	Abhängig von der Veranstaltungsfläche und der Dauer der Veranstaltung + Grundgebühr von 180 €	15 € bis 2.000 €	Pro qm Fläche 0,13 € + Zuschlag 75 € für jeden weiteren Veranstaltungstag

Sonderbetrag:

Die aus den vorgenannten Beträgen ermittelte Summe kann z.B. unter Berücksichtigung besonderer sozialer Aspekte, wie Teilnehmer mit sozialen Tätigkeitsfeldern, bis an die Untergrenze des Gebührenrahmens ermäßigt bzw. bis an die Obergrenze des Gebührenrahmens erhöht werden.

Anlage 7 zur Gebührensatzung vom 18.12.2006:

**Ausführungsrichtlinie zu Gebührengegenstand Nr. 1.2.9.2
Berechnung der Gebühren für regelmäßige Sperrzeitverkürzungen**

Die Gebühr für regelmäßige Sperrzeitverkürzungen beträgt pro Monat:

verk. Stund. je Woche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fläche										
bis 100 m ²	60 €	70 €	80 €	90 €	100 €	110 €	120 €	130 €	140 €	150 €
101 bis 200 m ²	80 €	90 €	100 €	110 €	120 €	130 €	140 €	150 €	160 €	170 €
über 200 m ²	110 €	120 €	130 €	140 €	150 €	160 €	170 €	180 €	190 €	200 €

verk. Stund. je Woche	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Fläche									
bis 100 m ²	160 €	170 €	180 €	190 €	200 €	210 €	220 €	230 €	240 €
101 bis 200 m ²	180 €	190 €	200 €	210 €	220 €	230 €	240 €	250 €	260 €
über 200 m ²	210 €	220 €	230 €	240 €	250 €	260 €	270 €	280 €	290 €

Hinweis nach § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.